Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · [redacted]

Per E-Mail:

[redacted]

Datum 3. Juli 2020
Name [redacted]
Durchwahl
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Verspätungen und Ausfälle im ÖPNV [#173587] über fragdenstaat.de vom 7. Januar 2020 an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg
Ihre Beschwerde vom 1. März 2020

[redacted]

Sie hatten sich mit E-Mail vom 1. März 2020 bei uns darüber beschwert, dass Sie seitens des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg keine Antwort auf Ihre oben genannte Anfrage erhalten haben.

Sie beantragten:
Soweit vorhanden und möglich, bitte mindestens nach Woche und Strecke, auflisten:

1. Verspätungen und Ausfälle im Jahr 2019 bei der S-Bahn Stuttgart.
2. Verspätungen und Ausfälle im Jahr 2019 auf der Remsbahn (Stuttgart-Aalen).
3. Verspätungen und Ausfälle im Jahr 2019 auf der Strecke Herrenberg-Bad Urach.
4. Verspätungen und Ausfälle im Jahr 2019 auf der Strecke Stuttgart-Ulm.
   Weiter bitte Informationen und Dokumente zu:
5. Notfallkonzepten auf den obigen Strecken(netzen).

[redacted]

6. Möglichen Ausweich- und Alternativstrecken für die Strecken Stuttgart-Aalen, Stuttgart-Tübingen, sowie Stuttgart-Ulm und deren Nutzung, die Anzahl der umgeleiteten Züge angeben.
7. Geplante Ausweich- und Entlastungsstrecken auf den Strecken Stuttgart-Aalen, Stuttgart-Tübingen, sowie Stuttgart-Ulm.
8. Bereits ergriffenen und geplante Maßnahmen zur Reduzierung der Ausfälle und Verspätungen im baden-württembergischen Nahverkehr.

Nach § 3 Nr. 3 LIFG ist dies „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung“. Vom schriftlichen Vermerk über den Audiomitschnitt einer Sitzung bis zur E-Mail, von der Grafik bis zur Videoaufnahme oder Kartenmaterial – alles das ist vom Informationsanspruch umfasst. Lediglich Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Verwaltungsvorgangs werden sollen, zählen nach § 3 Nr. 3 Hs. 2 LIFG nicht dazu.
Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 IFG. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände berücksichtigen den Schutz von öffentlichen und privaten Belangen. Im Einzelnen dienen sie dem Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (§ 4 LIFG), dem Schutz personenbezogener Daten (§ 5 LIFG) und dem Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6 LIFG). Versagt werden darf der Informationszugang nur, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. In den Fällen der § § 5 und 6 LIFG ist nach § 8 LIFG ein Beteiligungsverfahren durchzuführen und die Einwilligung der geschützten Person einzuholen.

Wir haben das Verkehrsministerium gebeten, Ihren Antrag auf Basis der oben gemachten Ausführungen zum LIFG zu prüfen und Stellung zu nehmen. Insofern bitten wir noch um Geduld, wir melden uns nach Eingang der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg